

EULA (Endbenutzer-Lizenzvertrag) für empower[®] AI

Diese Bedingungen regeln die Nutzung von empower[®] AI. empower[®] AI wird als Erweiterung von Microsoft Office mit einem Cloud-Backend bereitgestellt. Alle seine Funktionen basieren auf künstlicher Intelligenz.

DIE NUTZUNG VON EMPOWER[®] AI GILT ALS IHRE ANNAHME DIESER BEDINGUNGEN. WENN SIE DEN BEDINGUNGEN DIESER VERTRAGS NICHT ZUSTIMMEN, INSTALLIEREN ODER NUTZEN SIE EMPOWER[®] AI NICHT UND LÖSCHEN SIE UNVERZÜGLICH ALLE VON IHNEN INSTALLIERTEN KOMPONENTEN. SOFERN AUF UNTERNEHMENSEBENE EIN VERTRAG EINSCHLIESSLICH LIZENZVERTRAG UNTERZEICHNET WURDE, GEHT JENER VERTRAG DIESER VEREINBARUNG VOR.

Präambel

Sie als Nutzer (in diesem Vertrag auch als „Lizenznehmer“ bezeichnet) beabsichtigen, empower[®] AI zu installieren und zu nutzen, ein Softwareprodukt der empower GmbH (Im Mediapark 8, 50670 Köln, Deutschland – „Lizenzgeber“). Nach den Bestimmungen dieses Vertrags überlässt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer empower[®] AI zur Nutzung.

Auslegungsreihenfolge

Im Fall von Widersprüchen zwischen den Dokumenten für den in der Präambel definierten Zweck gilt die folgende Rangfolge:

1. Ein von Lizenzgeber und Lizenznehmer auf Unternehmensebene ausdrücklich angenommener und unterzeichneter Lizenzvertrag.
2. Diese EULA

1 Begriffsbestimmungen

1.1 „empower[®] AI“ ist das Softwareprodukt des Lizenzgebers, das Sie zu installieren beabsichtigen, erstellt als Erweiterung von Microsoft Office, bestehend aus dem clientseitigen Add-in und den zu seinem Betrieb erforderlichen Cloud-Diensten einschließlich der zugehörigen Dokumentation. Alle Funktionen von empower[®] AI basieren auf künstlicher Intelligenz; zur Erzeugung, Ergänzung oder Änderung von Inhalten wird ein großes Sprachmodell („Large Language Model“, „LLM“) eingesetzt.

1.2 „Input“ sind alle Prompts, Texte, Dateien, Dokumente, Vorlagen oder sonstigen Daten, die vom Lizenznehmer oder seinen Nutzern an empower[®] AI übermittelt werden.

1.3 „Output“ sind die von empower[®] AI auf Grundlage von Input erzeugten, ergänzten oder geänderten Inhalte.

1.4 „KI-Kosten“ sind die nutzungsabhängigen Entgelte für die Nutzung von empower[®] AI gemäß Ziffer 15.

2 Vertragsgegenstand; Abonnement erforderlich

2.1 Gegenstand dieses Vertrags ist die auf die Vertragslaufzeit beschränkte Überlassung von empower[®] AI zur Nutzung sowie die Einräumung der zur vertragsgemäßen Nutzung von empower[®] AI erforderlichen Rechte gegen Zahlung eines Entgelts auf Unternehmensebene.

2.2 empower[®] AI wird als Cloud-Dienst betrieben. Die Nutzung setzt eine Verbindung zum Cloud-Backend des Lizenzgebers voraus; empower[®] AI kann nicht offline genutzt werden.

2.3 empower[®] AI kann zur Installation über den Microsoft Commercial Marketplace oder andere Vertriebskanäle bezogen werden. Die Installation allein begründet kein Nutzungsrecht. Die Nutzung von empower[®] AI setzt ein gültiges, auf Unternehmensebene beim Lizenzgeber erworbenes Abonnement voraus; empower[®] AI wird nicht zur unentgeltlichen Nutzung oder zur Testnutzung bereitgestellt.

2.4 Mit Ablauf oder Beendigung des Abonnements enden die nach diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte und empower[®] AI kann nicht mehr genutzt werden.

2.5 Die Beschaffenheit von empower[®] AI ergibt sich ausschließlich aus der Dokumentation zur angebotenen Produktedition. Die Dokumentation ist unter support.empowersuite.com abrufbar.

3 Rechteeinräumung und Beschränkungen

3.1 Dem Lizenznehmer wird das nicht ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare, auf die Vertragslaufzeit beschränkte Recht eingeräumt, empower[®] AI vertragsgemäß zu nutzen. Die vertragsgemäße

Nutzung umfasst das Installieren, Laden, Anzeigen und Ablaufenlassen von empower[®] AI.

3.2 Die insgesamt zulässige Höchstzahl an Nutzern ist für die gesamte Nutzergruppe zu beachten, die eine bestimmte Anzahl von Named-User-Lizenzen bezahlt. empower[®] AI darf an diese lizenzierten benannten Nutzer verteilt werden.

3.3 Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die ihm überlassene Kopie von empower[®] AI oder von ihm erstellte Kopien an Dritte weiterzugeben. Insbesondere ist es nicht gestattet, empower[®] AI zu verkaufen, zu verleihen oder zu vermieten, in sonstiger Weise unterzulizenzieren oder der Allgemeinheit zugänglich zu machen.

3.4 Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, empower[®] AI zu bearbeiten oder zu dekompileieren. Hiervon ausgenommen ist § 69e UrhG. Der Lizenzgeber sollte jedoch bei jedem Versuch, Interoperabilität herzustellen, hinzugezogen werden.

3.5 empower[®] AI überprüft die Gültigkeit der genutzten Lizenz in regelmäßigen Abständen über eine Verbindung zu einem Server des Lizenzgebers. Einzelheiten zu den zum Betrieb von empower[®] AI verarbeiteten Daten ergeben sich aus den Ziffern 4, 9 und 10 sowie aus der Dokumentation der jeweiligen Produktedition.

3.6 Verstößt der Lizenznehmer gegen eine der vorstehenden Bestimmungen (3.1 bis 3.4), kann der Lizenzgeber nach eigenem Ermessen entscheiden, entweder z. B. die Mehrnutzung in Rechnung zu stellen oder (bei Vorsatz oder wiederholtem Verstoß) den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Im Fall der Kündigung werden alle im Rahmen dieses Vertrags eingeräumten Nutzungsrechte mit sofortiger Wirkung unwirksam und fallen automatisch an den Lizenzgeber zurück. In diesen Fällen hat der Lizenznehmer die Nutzung von empower[®] AI unverzüglich und vollständig einzustellen und alle auf seinen Systemen installierten Komponenten zu löschen.

4 Bereitstellung, Unterauftragsverarbeiter und Änderungen

4.1 empower[®] AI wird mittels Cloud-Diensten auf Basis von Microsoft Azure (einschließlich Azure OpenAI) bereitgestellt. Hierzu setzt der Lizenzgeber Microsoft als Unterauftragsverarbeiter innerhalb der Europäischen Union ein. Input und Output werden innerhalb der Europäischen Union verarbeitet.

4.2 Der Lizenzgeber kann Modelle, Modellversionen, Modellanbieter oder Unterauftragsverarbeiter ändern, ersetzen oder ergänzen, soweit dies zur Aufrechterhaltung, Sicherung oder Verbesserung von empower[®] AI zweckmäßig ist. Über wesentliche Änderungen wird der Lizenzgeber den Lizenznehmer rechtzeitig informieren. Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, gilt zusätzlich das im Auftragsverarbeitungsvertrag vereinbarte Änderungsverfahren.

4.3 Der Lizenzgeber kann einzelne Funktionen von empower[®] AI mit angemessener Vorankündigung ändern, einschränken oder einstellen, insbesondere wenn ein zu ihrer Bereitstellung genutzter Dienst eines Dritten nicht mehr zu angemessenen Bedingungen verfügbar ist.

4.4 Einzelne Funktionen von empower[®] AI können als Preview, Beta oder experimentell gekennzeichnet sein. Solche Funktionen werden „wie besehen“ („as is“) bereitgestellt. Ein Anspruch auf Verfügbarkeit, Support, Mängelbeseitigung oder weitere Bereitstellung besteht nicht; sie können jederzeit geändert oder eingestellt werden.

5 Verfügbarkeit, Richtigkeit und Beschaffenheit des Output

5.1 Eine ständige Verfügbarkeit von empower[®] AI wird nicht geschuldet. Der Lizenzgeber gewährleistet nicht, dass Output fehlerfrei, vollständig, aktuell oder inhaltlich richtig ist. empower[®] AI unterliegt den systembedingten Grenzen LLM-basierter Systeme, einschließlich der Erzeugung von Inhalten, die plausibel erscheinen, aber unzutreffend sind.

5.2 Identischer oder ähnlicher Input kann zu unterschiedlichem Output führen. Output ist nicht notwendigerweise einzigartig; andere Lizenznehmer können identischen oder ähnlichen Output erhalten. Der Lizenznehmer erwirbt daher keine Exklusivität am Output.

5.3 Output stellt keine rechtliche, steuerliche, finanzielle, medizinische oder sonstige fachliche Beratung dar und ist nicht dazu bestimmt, als alleinige Grundlage für Entscheidungen mit rechtlicher oder vergleichbarer Wirkung gegenüber natürlichen Personen zu dienen.

6 Verantwortlichkeit für Output

6.1 Output dient ausschließlich der Unterstützung der eigenen Arbeit des Lizenznehmers. Der Lizenznehmer hat Output in eigener Verantwortung zu prüfen, bevor er ihn verwendet, weitergibt oder veröffentlicht.

6.2 Es wird keine Gewähr dafür übernommen, dass Output frei von Rechten Dritter ist. Die Zusicherungen, Freistellungen und Rechtsbehelfe nach Ziffer 12 beziehen sich auf empower[®] AI selbst und erstrecken sich nicht auf Output.

6.3 Der Lizenznehmer hat die Nutzer von empower[®] AI entsprechend zu informieren. Insbesondere hat der Lizenznehmer sicherzustellen, dass seinen Nutzern bekannt ist, dass sie mit einem KI-System interagieren und dass Output vor seiner Verwendung zu prüfen ist.

7 Rechte an Input und Output

7.1 Der Lizenznehmer behält alle Rechte an seinem Input. Der Lizenznehmer räumt dem Lizenzgeber das nicht ausschließliche, auf die Vertragslaufzeit beschränkte Recht ein, Input in dem zur Bereitstellung von empower[®] AI erforderlichen Umfang zu verarbeiten, einschließlich der Übermittlung an die in Ziffer 4.1 genannten Unterauftragsverarbeiter.

7.2 Der Lizenznehmer ist dafür verantwortlich, dass er über die erforderlichen Rechte verfügt, seinen Input zu übermitteln und verarbeiten zu lassen.

7.3 Der Lizenzgeber macht keine Rechte am Output geltend. Soweit Rechte am Output dem Lizenzgeber zustehen, räumt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer das nicht ausschließliche, zeitlich unbeschränkte Recht ein, diesen Output für eigene geschäftliche Zwecke des Lizenznehmers zu nutzen. Der Lizenznehmer erkennt an, dass Output möglicherweise keinen Schutz als geistiges Eigentum genießt.

8 Unzulässige Nutzung

8.1 Der Lizenznehmer darf empower[®] AI nur im Einklang mit dem anwendbaren Recht nutzen und hat die Nutzungsbedingungen (Acceptable Use) der gemäß Ziffer 4.1 eingesetzten Modellanbieter einzuhalten.

8.2 Der Lizenznehmer wird nicht, und wird seinen Nutzern nicht gestatten:

1. empower[®] AI zu nutzen, um Inhalte zu erzeugen oder zu verbreiten, die rechtswidrig, rechtsverletzend, diffamierend, diskriminierend oder in sonstiger Weise schädlich sind;
2. Input oder Output zu nutzen, um konkurrierende Modelle oder KI-Dienste zu entwickeln, zu trainieren, feinabzustimmen (Fine-Tuning) oder zu benchmarken, oder um die empower[®] AI zugrunde liegenden Modelle, System-Prompts, Vorlagen oder sonstigen Komponenten zurückzuentwickeln (Reverse Engineering), zu extrahieren oder zu rekonstruieren;
3. Kontingente, Kostengrenzen, Inhaltsfilter, Sicherheitsmechanismen oder sonstige technische Beschränkungen zu umgehen oder zu umgehen zu versuchen;
4. empower[®] AI über die gewöhnliche interaktive Nutzung hinaus automatisiert zu nutzen (z. B. skriptgesteuerte Massenanfragen), sofern nicht gesondert vereinbart;
5. empower[®] AI für eine der nach Art. 5 der Verordnung (EU) 2024/1689 (KI-Verordnung, „AI Act“) oder nach vergleichbarem anwendbarem Recht verbotenen Praktiken zu nutzen.

8.3 Im Fall eines Verstoßes gegen Ziffer 8.1 oder 8.2 kann der Lizenzgeber den Zugang zu empower[®] AI mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise sperren; Ziffer 3.6 gilt entsprechend.

9 Input-Beschränkungen und Datenschutz

9.1 Der Lizenznehmer hat sicherzustellen, dass seine Nutzer nur solche Informationen als Input übermitteln oder verarbeiten lassen, die nach den internen Richtlinien des Lizenznehmers für eine solche Verarbeitung freigegeben sind.

9.2 Der Lizenznehmer darf keine besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 DSGVO, keine personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten sowie keine Daten als Input übermitteln, deren Verarbeitung in einem Cloud-Dienst nach den für den Lizenznehmer geltenden gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Vorgaben untersagt ist, sofern nicht gesondert schriftlich vereinbart.

9.3 Soweit im Zusammenhang mit empower[®] AI personenbezogene Daten verarbeitet werden, gilt der zwischen den Parteien geschlossene Auftragsverarbeitungsvertrag.

9.4 Die Vertraulichkeitspflichten nach Ziffer 17 gelten für Input und Output entsprechend.

10 Kein Training mit Input oder Output; Protokolldaten

10.1 Der Lizenzgeber stellt sicher, dass Input und Output nicht über die zur Leistungserbringung erforderliche Verarbeitung hinaus gespeichert und nicht zum Training von LLMs verwendet werden.

10.2 Soweit für Fehleranalyse und Support, zur Ermittlung der KI-Kosten oder für die IT-Sicherheit erforderlich, dürfen ausschließlich technische Protokolldaten und Metadaten verarbeitet und gespeichert werden, im erforderlichen Mindestumfang und für einen begrenzten Zeitraum. Input wird grundsätzlich nicht über die zur Leistungserbringung erforderliche Verarbeitung hinaus gespeichert.

10.3 Ist zur Beseitigung eines Mangels die Analyse konkreten Inputs oder Outputs erforderlich, setzt dies im Einzelfall die vorherige Weisung des Lizenznehmers in Textform voraus.

11 Transparenz und Rollenverteilung

11.1 empower[®] AI ist ein KI-System im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1689 (KI-Verordnung, „AI Act“). Der Lizenzgeber handelt als Anbieter, der Lizenznehmer als Betreiber.

11.2 empower[®] AI weist darauf hin, dass Inhalte mit Unterstützung von KI erzeugt werden, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Der Lizenznehmer bleibt dafür verantwortlich, etwaige eigene Hinweis- oder Kennzeichnungspflichten gegenüber seinen eigenen Nutzern, Kunden oder Dritten in Bezug auf KI-generierte Inhalte einzuhalten, die der Lizenznehmer verwendet oder veröffentlicht.

11.3 Der Lizenznehmer hat für ein ausreichendes Maß an KI-Kompetenz bei den Nutzern von empower[®] AI zu sorgen (vgl. Art. 4 KI-Verordnung).

11.4 empower[®] AI ist nicht dazu bestimmt, als Hochrisiko-KI-System im Sinne des Art. 6 KI-Verordnung oder als Teil eines solchen verwendet zu werden. Eine solche Nutzung setzt die vorherige schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers voraus.

12 Rechte Dritter

12.1 Der Lizenzgeber sichert dem Lizenznehmer zu,

1. dass empower[®] AI keine Patentrechte, Markenrechte, Urheberrechte, Handelsnamen, Geschäftsgeheimnisse, Lizenzen oder sonstigen gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzt.
2. dass er über die erforderlichen Rechte und die Verfügungsbefugnis verfügt, dem Lizenznehmer die Lizenzen am geistigen Eigentum (insbesondere Patentrechte, Marken, Urheberrechte, Handelsnamen, Geschäftsgeheimnisse, Lizenzen und sonstige gewerbliche Schutzrechte) hinsichtlich jeder einzelnen Komponente von empower[®] AI einzuräumen.

12.2 Der Lizenzgeber stellt den Lizenznehmer von allen Schäden, Ansprüchen und Kosten sowie allen damit verbundenen angemessenen Aufwendungen frei und hält ihn schadlos von Vorwürfen Dritter, empower[®] AI verletze Patentrechte, Markenrecht, Urheberrechte, Handelsnamen, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, Marken oder sonstige Rechte oder gewerbliche Schutzrechte Dritter. Der Lizenznehmer hat den Lizenzgeber über einen solchen Anspruch unverzüglich schriftlich zu informieren; der Lizenzgeber wird solche Forderungen und Ansprüche auf eigene Kosten abwehren, und der Lizenznehmer wird jede vom Lizenzgeber angeforderte zumutbare Unterstützung leisten. Informiert der Lizenznehmer den Lizenzgeber nicht rechtzeitig, so befreit dieses Versäumnis den Lizenzgeber von seinen Pflichten aus dieser Ziffer nur in dem Umfang, in dem ihm hierdurch ein Nachteil entstanden ist.

12.3 Sollte festgestellt werden, dass empower[®] AI eine Rechtsverletzung darstellt und deren Nutzung untersagt wird, wird der Lizenzgeber auf eigene Kosten entweder eine Lizenz für die Nutzung der betroffenen Komponenten beschaffen oder die betroffenen Komponenten durch ein funktionales Äquivalent ersetzen, das keinen gewerblichen Schutzrechten unterliegt, oder empower[®] AI entsprechend ändern.

12.4 Diese Ziffer 12 bezieht sich auf empower[®] AI selbst und erstreckt sich nicht auf Output (Ziffer 6.2).

13 Support und Mängelbeseitigung

13.1 Das Unternehmen des Lizenznehmers hat für empower[®] AI einen internen Support für Rückfragen oder Probleme einzurichten und bekannt zu geben (nachfolgend „First-Level-Support“). Der Lizenznehmer hat Rückfragen oder Mängel ausschließlich über diesen bestimmten First-Level-Support an den Lizenzgeber zu melden und dabei den Mangel und die konkreten Umstände (zum Zweck der Reproduktion des Fehlers) so genau wie möglich zu beschreiben.

13.2 Der Lizenzgeber gewährleistet, dass die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit von empower[®] AI während der Laufzeit dieses Vertrags erhalten bleibt und dass die vertragsgemäße Nutzung von empower[®] AI keinen Rechten

Dritter entgegensteht. Der Lizenzgeber wird wesentliche Sach- oder Rechtsmängel innerhalb angemessener Zeit beseitigen.

13.3 Die Supportleistungen beziehen sich auf die technische Funktionsfähigkeit von empower® AI (z. B. Fehleranalyse und Beseitigung von Störungen). Die Prüfung der inhaltlichen oder fachlichen Richtigkeit von Output, Prompt Engineering sowie die Anpassung oder Integration kundenspezifischer Modelle sind nicht geschuldet, sofern nicht gesondert vereinbart.

13.4 Abweichungen des Output von den inhaltlichen, stilistischen oder gestalterischen Erwartungen des Lizenznehmers stellen für sich genommen keinen Mangel im Sinne der Ziffer 13.2 dar.

14 Laufzeit und Kündigung

14.1 Der Lizenzbeginn wird durch den Lizenzvertrag auf Unternehmensebene oder durch eine gesonderte, vom Lizenznehmer erteilte und vom Lizenzgeber angenommene Bestellung bestimmt.

14.2 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jeder Partei auf Unternehmensebene mit einer Frist von sechs (6) Wochen zum Ende eines jeden Vertragsjahres gekündigt werden, sofern nichts anderes vereinbart ist.

14.3 Der Vertrag kann vom Lizenzgeber zudem aus wichtigem Grund schriftlich ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund, der den Lizenzgeber zur Kündigung des Vertrags berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn der Lizenznehmer Nutzungsrechte des Lizenzgebers verletzt, indem er empower® AI über den vertraglich erlaubten Nutzungsumfang hinaus nutzt, und diese Verletzung nicht innerhalb angemessener Zeit nach Erhalt einer entsprechenden Abmahnung des Lizenzgebers einstellt. Eine anteilige Rückerstattung der Lizenzgebühr ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

14.4 Weigert sich der Lizenzgeber, ein Problem in Bezug auf empower® AI zu beheben oder eine bestehende Verletzung gewerblicher Schutzrechte zu beseitigen, oder scheitert die Beseitigung nach Einräumung einer angemessenen Frist zur Nacherfüllung endgültig, so kann der Lizenznehmer den Vertrag schriftlich mit einer Frist von 30 Tagen kündigen. Behebt der Lizenzgeber das Problem oder die Rechtsverletzung auch innerhalb dieser 30-Tage-Frist nicht, wird die Kündigung wirksam. Der Lizenznehmer ist sodann berechtigt, die Lizenzgebühr ab dem Wirksamkeitszeitpunkt der Kündigung zurückzuerhalten. Die Verpflichtung des Lizenzgebers zur Freistellung und Schadloshaltung gemäß Ziffer 12 bleibt hiervon unberührt.

14.5 Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden.

14.6 Wird der Vertrag beendet, hat der Lizenznehmer die Nutzung von empower® AI zum Ende der Lizenzlaufzeit bzw. mit Wirksamwerden der Kündigung einzustellen und alle installierten Komponenten von seinen Rechnern zu entfernen.

15 Vergütung und KI-Kosten

15.1 Alle Entgelte und Zahlungsbedingungen ergeben sich aus dem von beiden Parteien auf Unternehmensebene angenommenen Angebot / Auftrag.

15.2 Die Nutzung von empower® AI wird zusätzlich zu den Lizenzgebühren auf Basis der tatsächlichen Nutzung abgerechnet („KI-Kosten“). Berechnungsgrundlage, Preise und etwaige Obergrenzen ergeben sich aus dem von beiden Parteien auf Unternehmensebene angenommenen Angebot / Auftrag.

15.3 Der Lizenznehmer kann jederzeit Auskunft über die bis dahin angefallenen KI-Kosten in der vereinbarten Währung verlangen. Soweit empower® AI ein entsprechendes Reporting bereitstellt, werden diese Informationen in den Administrationseinstellungen zur Verfügung gestellt.

15.4 Soweit empower® AI Kontingent-, Budget- oder Genehmigungssteuerungen bereitstellt, ist der Lizenznehmer für deren Konfiguration entsprechend seinen eigenen Anforderungen verantwortlich. Innerhalb der konfigurierten Grenzen angefallene KI-Kosten sind dem Lizenznehmer zuzurechnen.

15.5 Der Lizenzgeber kann empower® AI vorübergehend ganz oder teilweise aussetzen, wenn eine vereinbarte Obergrenze oder ein vereinbartes Budget ausgeschöpft ist oder die Nutzung erheblich vom vereinbarten Umfang abweicht.

15.6 Nach Ende eines vereinbarten Abrechnungszeitraums werden die tatsächlich angefallenen KI-Kosten gemäß Ziffer 15.2 in Rechnung gestellt.

16 Haftung

16.1 Der Lizenzgeber haftet unabhängig vom Rechtsgrund nicht für mittelbare, nicht vorhersehbare oder besondere Schäden sowie nicht für Folgeschäden oder Schäden mit Strafcharakter; er haftet insbesondere nicht für Umsatz- oder Gewinnausfall, entgangene Geschäftschancen, Imageverlust oder Datenverlust, und zwar auch dann nicht, wenn der Lizenzgeber auf solche Risiken hingewiesen wurde.

16.2 Der Lizenzgeber haftet dem Lizenznehmer oder seinen Rechtsnachfolgern und Abtretungsempfängern in keinem Fall für Schäden, die über die jährliche Lizenzgebühr auf Unternehmensebene hinausgehen.

16.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei der Haftung für Tod, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung, bei grober Fahrlässigkeit, Vorsatz oder Arglist oder wenn die Haftung gesetzlich weder ausgeschlossen noch beschränkt werden kann (z. B. Produkthaftungsgesetz).

16.4 Der Lizenzgeber haftet nicht für Schäden, die aus der Verwendung von Output entstehen.

17 Vertraulichkeit

17.1 Die Parteien vereinbaren hiermit, keine vertraulichen Informationen offenzulegen.

17.2 Diese Verpflichtung erfasst keine vertraulichen Informationen, die dem Empfänger bei Vertragsschluss bereits nachweislich bekannt waren oder ihm zu einem späteren Zeitpunkt von einem Dritten bekannt gemacht wurden, ohne dass dies eine Verletzung einer Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzlicher Regelungen oder behördlicher Anordnungen darstellt; die bei Vertragsschluss öffentlich bekannt waren oder später öffentlich bekannt wurden, sofern dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht; oder die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder aufgrund einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung offengelegt werden müssen. Soweit die Offenlegung zulässig und möglich ist, wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab informieren und ihr die Möglichkeit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.

18 Sonstiges

18.1 Der Lizenznehmer darf Rechte oder Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung des Lizenzgebers an Dritte übertragen.

18.2 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel. Elektronische Dokumente in Textform erfüllen das Schriftformerfordernis nicht.

18.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers und des Lizenzgebers finden keine Anwendung.

18.4 Auf diesen Vertrag findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980.

18.5 Zur Auftragsabwicklung erforderliche Daten (Name und Kontaktdaten sowie weitere zur Auftragsabwicklung angegebene Daten) dürfen von beiden Parteien elektronisch gespeichert werden; beide Parteien sind jedoch verpflichtet, mit diesen Daten im Einklang mit den anwendbaren Datenschutzgesetzen umzugehen. Soweit der Lizenzgeber personenbezogene Daten im Auftrag des Lizenznehmers verarbeitet, gilt zusätzlich der zwischen den Parteien geschlossene Auftragsverarbeitungsvertrag.

18.6 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien werden sich bemühen, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem Ziel des Vertrags rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.

[Anlage A ist nicht Bestandteil des Vertrags – vor Veröffentlichung löschen. „Übernommen“ bedeutet, dass der Wortlaut – abgesehen vom Produktnamen – unverändert übertragen wurde. „Verdichtet“ bedeutet, dass der Regelungsgehalt in weniger Klauseln erhalten bleibt.]